

RICHTLINIEN
über die Gewährung von Beiträgen
zu den Personalkosten der
Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen
und Kindergartenhelferinnen/Kindergartenhelfer

§ 1
Allgemeines

(1) Das Land als Träger von Privatrechten gewährt an alle Rechtsträger/Rechtsträgerinnen im Sinne des § 2 Kindergartengesetz, LGBl. Nr. 52/2008, Beiträge zu den Personalkosten der Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen und Kindergartenhelferinnen/Kindergartenhelfer als Anreiz und dauerhafte Hilfe zur Führung von Kindergartengruppen.

(2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(3) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 2
Gegenstand und Ausmaß der Förderungen

(1) Dem Kindergartenerhalter/der Kindergartenerhalterin wird ein 60 %iger Zuschuss zu den nachgewiesenen Personalkosten gewährt.

(2) Wird in Zusammenarbeit von mindestens zwei Gemeinden eine Einrichtung neu eröffnet,

- a) die unter der Trägerschaft von zumindest zwei Gemeinden (z.B. in Form eines Gemeindeverbandes, eines Vereines oder einer GmbH) steht oder
- b) deren Rechtsträger/Rechtsträgerin mit mindestens zwei Gemeinden eine Vereinbarung über eine Abgangsdeckung (Kostenaufteilung z.B. nach Bevölkerung, Finanzkraft, Anzahl betreuter Kinder) abgeschlossen hat,

so wird abweichend von Abs. 1 eine erhöhte, auf drei Jahre befristete, Förderung gewährt (Anschubförderung). Als Anschubförderung werden gewährt:

- a) im 1. Jahr 75 % der Personalkosten,
- b) im 2. Jahr 70 % der Personalkosten,
- c) im 3. Jahr 65 % der Personalkosten,
- d) ab dem 4. Jahr die Förderung nach Abs. 1.

(3) Wird eine Kindergartengruppe nicht entsprechend den Vorschriften des Kindergartengesetzes geführt, kann bei erheblichen und lange andauernden Abweichungen die für die Förderungsabwicklung zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung die Personalkostenförderung für den betroffenen Zeitraum in einem den verletzten Interessen entsprechenden Ausmaß kürzen.

§ 3

Förderungswürdige Personen und Voraussetzungen

(1) Förderungswürdig sind alle von dem Kindergartenerhalter/der Kindergartenerhalterin für Kindergartentätigkeiten eingestellte Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen bzw. Kindergartenhelferinnen/Kindergartenhelfer.

(2) Werden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen oder Kindergartenhelferinnen/Kindergartenhelfer zu anderen als Kindergartentätigkeiten herangezogen, so kann der Beitrag zu den Personalkosten nur für die Kindergartentätigkeit geleistet werden. Zur Kindergartentätigkeit von Kindergartenhelferinnen/Kindergartenhelfern zählt auch die Reinigung des Kindergartens, zur Kindergartentätigkeit von Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen auch die Durchführung von Aufräumarbeiten sowie die Vornahme von im Einzelfall unverzüglich erforderlichen Reinigungsarbeiten.

(3) Neueintritte von Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen bzw. Kindergartenhelferinnen/Kindergartenhelfer, Austritte, Verhehlung, Sonder- und Karenzurlaub u.ä. sind dem Amt der Vorarlberger Landesregierung durch den Kindergartenerhalter/die Kindergartenhalterin unverzüglich mittels eines Erhebungsblattes zu melden.

(4) Kindergartengruppen, die als Kindergartenversuche gemäß § 17 Kindergartengesetz geführt werden, können gefördert werden, wenn der Versuch durch die Landesregierung bewilligt wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlagen

(1) Bei Beschäftigten, für die das Gemeindeangestelltengesetz (GAG) 2005 gilt, ist die Bemessungsgrundlage die Entlohnung, die sich nach diesem Gesetz ergibt, unabhängig davon, ob durch Vereinbarung von Sonderbestimmungen allenfalls eine höhere Entlohnung erfolgt.

Dazu zählen:

- a) der Gehalt gemäß § 57 GAG 2005 einschließlich der Sonderzahlungen,
- b) die Zulage im Zuge der Anrechnung von Berufserfahrung oder besonderer Qualifikation,
- c) die Leistungsprämie,

- d) die Kinderzulage,
- e) die Teuerungszulage,
- f) die besondere Zulage gemäß § 57 Abs. 4 GAG 2005,
- g) die Fahrtkostenvergütung als Ersatz für die Fahrtauslagen zwischen Wohnung und Dienststelle,
- h) die Belohnung anlässlich eines Dienstjubiläums,
- i) die Abfertigung,
- j) der Todesfallbeitrag,
- k) die vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin zu entrichtenden Dienstgeberbeiträge (einschließlich Mitarbeitervorsorge-Kasse und Pensionskasse) sowie
- l) Belohnungen für von der Kindergarteninspektorin/dem Kindergarteninspektor genehmigte Sprachförderungen.

(2) Bei Beschäftigten, die nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 entlohnt werden, zählen zur Bemessungsgrundlage:

- a) der Gehalt gemäß § 57 LBedG. 1988 einschließlich der Sonderzahlungen,
- b) die Kinderzulage,
- c) die Teuerungszulage,
- d) die besondere Zulage gemäß § 56 Abs. 4 LBedG. 1988,
- e) die Fahrtkostenvergütung als Ersatz für die Fahrtauslagen zwischen Wohnung und Dienststelle,
- f) die Belohnung anlässlich eines Dienstjubiläums,
- g) die Abfertigung,
- h) der Todesfallbeitrag,
- i) die vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin zu entrichtenden Dienstgeberbeiträge (einschließlich Mitarbeitervorsorge-Kasse und Pensionskasse),
- j) jährliche Belohnungen für von der Kindergarteninspektorin/dem Kindergarteninspektor genehmigte Sprachförderungen, sowie
- k) die Verwendungszulage für Kindergartenleiterinnen/Kindergartenleiter.

(3) Bei Beschäftigten, die nach dem Kollektivvertrag für Private Sozial- und Gesundheitsorganisationen (AGV) entlohnt werden, zählen zur Bemessungsgrundlage:

- a) die sich aus diesem Kollektivvertrag ergebende Entlohnung sowie
- b) Belohnungen für von der Kindergarteninspektorin/vom Kindergarteninspektor genehmigte Sprachförderungen.

(4) In allen übrigen Fällen ist die Bemessungsgrundlage die Entlohnung nach § 22 Kindergartengesetz.

Dazu zählen:

- a) der Gehalt einschließlich der Sonderzahlungen,
- b) die Teuerungszulage,
- c) die Ergänzungszulage,
- d) die Kinderzulage,
- e) die Verwendungszulage für Kindergartenleiterinnen/Kindergartenleiter,
- f) die Zulage für Sonderkindergartenpädagoginnen/Sonderkindergartenpädagogen,

- g) die Fahrtkostenvergütung als Ersatz für die Fahrtauslagen zwischen Wohnung und Dienststelle,
- h) die Belohnung anlässlich eines Dienstjubiläums,
- i) die Abfertigung,
- j) die Zusatzpension,
- k) der Todesfallbeitrag,
- l) die Aufwandsentschädigung für Inhaber/Inhaberinnen von Dienstposten der Verwendungsgruppe k2,
- m) die vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin zu entrichtenden Dienstgeberbeiträge (einschließlich Mitarbeitervorsorge-Kasse und Pensionskasse) sowie
- n) Belohnungen für von der Kindergarteninspektorin/dem Kindergarteninspektor genehmigte Sprachförderungen.

(5) Für die Belohnung anlässlich eines Dienstjubiläums (Abs. 1 lit. h, Abs. 2 lit. f und Abs. 4 lit. h), die Abfertigung (Abs. 1 lit. i, Abs. 2 lit. g und Abs. 4 lit. i) und den Todesfallbeitrag (Abs. 1 lit. j, Abs. 2 lit. h und Abs. 4 lit. k) werden – im Hinblick auf den Landesbeitrag – nur Dienstjahre als Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge oder Kindergartenhelferin/Kindergartenhelfer berücksichtigt. Für die Zusatzpension (Abs. 4 lit. j) muss die überwiegend gute Dienstleistung von der Kindergarteninspektorin/dem Kindergarteninspektor bestätigt werden.

(6) Der 60%ige Zuschuss wird auch zu den Kosten für die Prüfung des Sprachförderbedarfs nicht angemeldeter Kinder gemäß § 13a Kindergartenengesetz von bis zu € 50,- pro durchgeführtem Sprachscreening gewährt.

§ 5 Ansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Diese sind dem Amt der Vorarlberger Landesregierung quartalsweise, und zwar in den Monaten April, Juli, Oktober und Jänner, für das jeweils vorausgegangene Quartal vorzulegen.

(2) Die Ansuchen müssen zur Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Bezüge alle abrechnungsrelevanten Informationen enthalten. Weiters ist zu bestätigen, dass die angeführten Daten mit den Buchhaltungsdaten übereinstimmen und richtig sind.

(3) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat sich zu verpflichten, dass er/sie

- a) den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestatten und die erforderlichen Auskünfte erteilen wird,
- b) beabsichtigte, laufende, erledigte oder künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern/Rechtsträgerinnen oder Dienststellen der für

die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilen wird.

- (4) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat zur Kenntnis zu nehmen, dass
- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erlangt wurde,
 2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 3. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nicht erfüllt werden;
 - b) sich jene Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht;
 - c) Geldzuwendungen, die gemäß lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden.

§ 6

Förderungszusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 7

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind von der Abteilung Schule (IIa) des Amtes der Landesregierung zentral zu erfassen.

§ 8

Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) erfolgen. Bei der Durchführung der

Förderungskontrollen sind das Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

(3) Über jeden allenfalls durchgeführten Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des/der Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 9

Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. September 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Beiträgen zu den Personalkosten der Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenhelferinnen außer Kraft.

(2) Förderungsansuchen, die sich auf Zeiträume vor dem 1. September 2013 beziehen, sind nach den bisherigen Richtlinien abzuschließen.